



Sehr geehrte Damen und Herren,
nachträglich erhalten Sie zu meiner Einladung folgende Dokumente:

3.2	Erlass der 2. Änderungssatzung zur Marktsatzung	2 (Nachtrag)
3.4	Satzung der Stadt Hennef (Sieg) über die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung) (Empfehlung des Ausschusses für Soziales und Stadtgesellschaft vom 24.05.2023)	4 (Nachtrag)
3.6	Genehmigung einer Eilentscheidung gem. § 60 Absatz 1 GO Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, den 11.06.2023 anlässlich der Veranstaltung "Helfertag"	6 (Nachtrag)
3.7	Wahl von Schöffen*innen (Erwachsene) (Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses vom 05.06.2023)	7 (Nachtrag)

Mit der Bitte um Aufnahme in die Tagesordnung übersende ich Ihnen:

2.1	Ausschussumbesetzung Antrag der Fraktion "Die Fraktion" vom 02.06.2023	A (Nachtrag)
2.2	Ausschussumbesetzungen Antrag der Fraktion "Bündnis 90/Die Grünen" vom 05.06.2023	B (Nachtrag)

Die aktualisierte Tagesordnung ist beigefügt.

Hennef, 06.06.2023

Mit freundlichen Grüßen

Mario Dahn
Bürgermeister

Gremium
Rat

Wochentag	Datum	Uhrzeit
Montag	12.06.2023	17:00

Sitzungsort
Meys-Fabrik, Beethovenstraße 21, 53773 Hennef

Tagesordnung		
TOP	Beratungsgegenstand	Anlagen
	Öffentliche Sitzung	
1	Fragestunde für Einwohner*innen	
2	Ausschussumbesetzungen	
2.1	Ausschussumbesetzung Antrag der Fraktion "Die Fraktion" vom 02.06.2023	A (Nachtrag)
2.2	Ausschussumbesetzungen Antrag der Fraktion "Bündnis 90/Die Grünen" vom 05.06.2023	B (Nachtrag)
3	Beschlussvorlagen	
3.1	Erlass der Satzung für die Wochenmärkte im Gebiet der Stadt Hennef (Sieg) (Empfehlung des Ausschusses für Digitalisierung, Wirtschaft und Tourismus vom 25.04.2023)	1
3.2	Erlass der 2. Änderungssatzung zur Marktsatzung	2 (Nachtrag)
3.3	Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern (Elternbeitragssatzung) hier: Erlass der 8. Änderungssatzung (Empfehlungen des Jugendhilfeausschusses vom 17.05.2023 und des Ausschusses für Schule, Weiterbildung und Sport vom 23.05.2023)	3
3.4	Satzung der Stadt Hennef (Sieg) über die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung) (Empfehlung des Ausschusses für Soziales und Stadtgesellschaft vom 24.05.2023)	4 (Nachtrag)
3.5	Bebauungsplan Nr. 01.10, Hennef (Sieg) - Edgoven, 15. vereinfachte Änderung 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. §§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 i.V.m. 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 2. Satzungsbeschluss (Empfehlung des Ausschusses für Stadtplanung und Wohnen vom 25.05.2023)	5
3.6	Genehmigung einer Eilentscheidung gem. § 60 Absatz 1 GO Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, den 11.06.2023 anlässlich der Veranstaltung "Helfertag"	6 (Nachtrag)

3.7	Wahl von Schöffen*innen (Erwachsene) (Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses vom 05.06.2023)	7 (Nachtrag)
3.8	Erhöhung der Gesellschaftsanteile an der KKP Klärschlammkooperation Pool GmbH	8
3.9	Entsendung eines Prokuristen für die KLAR (Klärschlamm Entsorgung am Rhein) GmbH	9
3.10	Teilnahme am Förderprogramm des DOSB – Sportbox für Hennef; Antrag der SPD-Fraktion vom 08.05.2023 (Empfehlung des Ausschusses für Schule, Weiterbildung und Sport vom 23.05.2023)	10
4	Anfragen	
5	Mitteilungen	
5.1	Tätigkeitsbericht der Behindertenbeauftragten für das Jahr 2022	11
5.2	Ermächtigungsübertragungen, Mitteilung gem. § 22 KomHVO NRW	12
	Nicht öffentliche Sitzung	
6	Beschlussvorlagen	
6.1	Einigungsstelle nach dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG)	13
6.2	Änderung der Beteiligungsstruktur der rhenag Rheinische Energie Aktiengesellschaft zum 31.03.2023 - Hennef (Sieg) Netz GmbH & Co.KG Konsortial- und Gesellschaftsvertrag	14
7	Anfragen	
8	Mitteilungen	



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung
Vorl.Nr.: V/2023/4059
Datum: 02.06.2023

TOP: 2.1
Anlage Nr.: A

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	12.06.2023	öffentlich

Tagesordnung

Ausschussumbesetzung
Antrag der Fraktion "Die Fraktion" vom 02.06.2023

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt die Umbesetzung entsprechend des Antrages der Fraktion „Die Fraktion“ vom 02.06.2023.

Begründung

Gemäß §§ 50 und 58 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen bildet der Rat die Ausschüsse und regelt deren Zusammensetzung.

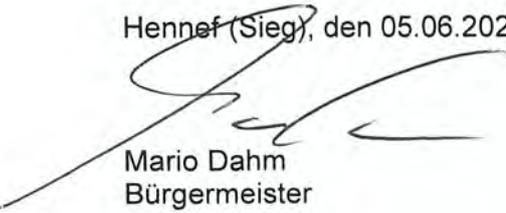
Regelung für das Nachwahlverfahren der Vertreter der vom Rat gebildeten Ausschüsse:

Nach § 50 Abs. 3 Satz 7 i. V. m. § 50 Abs. 2 GO NRW wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Der Bürgermeister hat kein Stimmrecht.

Regelung für das Nachwahlverfahren der Vertreter der Gemeinden in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen im Sinne von § 113 GO NRW:

Nach § 50 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. § 50 Abs. 2 GO NRW wählt der Rat den Nachfolger einer Person die vorzeitig aus dem Gremium ausscheidet, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden war, durch offene Abstimmung oder durch die Abgabe von Stimmzetteln. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Der Bürgermeister hat Stimmrecht.

Hennef (Sieg), den 05.06.2023


Mario Dahm
Bürgermeister

DIE FRAKTION.

IM RAT DER STADT HENNEF

Die Fraktion, Hennef
Frankfurterstraße 97
53773 Hennef

Fraktionsvorsitzende: Astrid Stahn
Geschäftsführung: Detlef Krey
Detlef.krey@t-online.de
01573 4877040

Hennef, den 02.06.2023

An den
Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Mario Dahm
Rathaus

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit beantragen wir nachfolgende Ausschußumbesetzung mit der Bitte um
Behandlung in der nächsten Ratssitzung.

Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz

Alt: Felix Rüggeberg

Neu: Detlef Krey

VertreterIn: Ratsmitglied

Mit freundlichen Grüßen

gez. Detlef Krey
Fraktionsgeschäftsführer

gez. Astrid Stahn
Fraktionsvorsitzende



Hennefer Klimacheck

Klimawirksamkeit von Beschlüssen

Einordnung des Beschlusses:
<input checked="" type="checkbox"/> 1. Der Beschluss ist rein administrativer Natur und entfaltet eindeutig keine Auswirkungen auf das Klima
<input type="checkbox"/> 2. Der Beschluss hat eine städtebauliche Planung oder die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zum Ziel
<input type="checkbox"/> 3. Sonstige Beschlüsse
Gremium
Rat
Datum der Sitzung
12.06.2023
Titel der Vorlage
Ausschussumbesetzung, Antrag der Fraktion "Die Fraktion" vom 02.06.2023

Die Auswirkungen des Beschlusses im Hinblick auf seine Auswirkungen auf das Klima wurden geprüft. Ergebnis:

Es sind keine Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung
Vorl.Nr.: V/2023/4063
Datum: 06.06.2023

TOP: 2.2
Anlage Nr.: 3

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	12.06.2023	öffentlich

Tagesordnung

Ausschussumbesetzungen
Antrag der Fraktion "Bündnis 90/Die Grünen" vom 05.06.2023

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt die Umbesetzung entsprechend des Antrages der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ vom 05.06.2023.

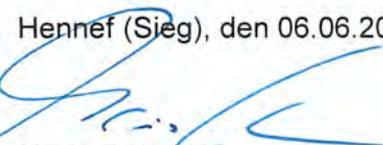
Begründung

Gemäß §§ 50 und 58 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen bildet der Rat die Ausschüsse und regelt deren Zusammensetzung.

Regelung für das Nachwahlverfahren der Vertreter der vom Rat gebildeten Ausschüsse:
Nach § 50 Abs. 3 Satz 7 i. V. m. § 50 Abs. 2 GO NRW wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Der Bürgermeister hat kein Stimmrecht.

Regelung für das Nachwahlverfahren der Vertreter der Gemeinden in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen im Sinne von § 113 GO NRW:
Nach § 50 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. § 50 Abs. 2 GO NRW wählt der Rat den Nachfolger einer Person die vorzeitig aus dem Gremium ausscheidet, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden war, durch offene Abstimmung oder durch die Abgabe von Stimmzetteln. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Der Bürgermeister hat Stimmrecht.

Hennef (Sieg), den 06.06.2023



Mario Dahm
Bürgermeister



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN RATHAUS 53773 HENNEF

AN DEN
BÜRGERMEISTER DER STADT HENNEF
HERRN Marion Dahm
RATHAUS
53773 HENNEF

FRAKTION IM RAT DER STADT HENNEF

Matthias Ecke
Fraktionsvorsitzender
Lisa Herzig
Fraktionsgeschäftsführerin

Fraktionsgeschäftsstelle
Rathaus, Raum 2.09, 53773 Hennef
Tel: +49 (2242) 888 200
Fax: +49 (2242) 888 7 200
gruene@hennef.de

Hennef, 5. Juni 2023

E: 06.06.23

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten Sie, die nachfolgenden Ausschussumbesetzungen in der nächsten Ratssitzung beschließen zu lassen:

Vergabeausschuss

Mitglied: Gerd Hasselberg wird ersetzt durch Andreas Lohscheidt.

Ausschuss für Stadtplanung und Wohnen

Mitglied: Andreas Lohscheidt wird ersetzt durch Simon Rosen.

Vertretendes Mitglied: Lukas Bertzen wird ersetzt durch Andreas Lohscheidt.

Ausschuss für Mobilität

Vertretendes Mitglied: Lukas Bertzen wird ersetzt durch Simon Rosen.

Mit Dank für Ihre Bemühungen und freundlichen Grüßen

gez. **Matthias Ecke**
Fraktionsvorsitzender

gez. **Lisa Herzig**
Fraktionsgeschäftsführerin



Hennefer Klimacheck

Klimawirksamkeit von Beschlüssen

Einordnung des Beschlusses:
<input checked="" type="checkbox"/> 1. Der Beschluss ist rein administrativer Natur und entfaltet eindeutig keine Auswirkungen auf das Klima
<input type="checkbox"/> 2. Der Beschluss hat eine städtebauliche Planung oder die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zum Ziel
<input type="checkbox"/> 3. Sonstige Beschlüsse
Gremium
Rat
Datum der Sitzung
12.06.2023
Titel der Vorlage
Ausschussumbesetzung, Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 05.06.2023

Die Auswirkungen des Beschlusses im Hinblick auf seine Auswirkungen auf das Klima wurden geprüft. Ergebnis:

Es sind keine Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.

Hennefer Klimacheck

Klimawirksamkeit von Beschlüssen

Einordnung des Beschlusses: <input type="checkbox"/> 1. Der Beschluss ist rein administrativer Natur und entfaltet eindeutig keine Auswirkungen auf das Klima <input type="checkbox"/> 2. Der Beschluss hat eine städtebauliche Planung oder die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zum Ziel <input checked="" type="checkbox"/> 3. Sonstige Beschlüsse
Gremium Rat
Datum der Sitzung 12.06.2023
Titel der Vorlage Erlass der 2. Änderungssatzung zur Marktsatzung

Die Auswirkungen des Beschlusses im Hinblick auf seine Auswirkungen auf das Klima wurden geprüft. Ergebnis:

Erneuerbare Energien

Hierzu zählen Solarenergie (Photovoltaik zur Stromgewinnung und Solarthermie zur Wärmegewinnung), Windenergie, Wasserkraft, Biomasse, Kraft-Wärme-Kopplung und Erdwärme.

Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf den Ausbau erneuerbarer Energien? <input type="checkbox"/> Positive <input checked="" type="checkbox"/> Keine <input type="checkbox"/> Negative	Erläuterung:
Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf die Unabhängigkeit gegenüber fossilen Energien? <input type="checkbox"/> Positive <input checked="" type="checkbox"/> Keine <input type="checkbox"/> Negative	Erläuterung:

Energieverbrauch

Verbrauch der gesamten Energie, auch der aus regenerativer Energieerzeugung. Im Freitextfeld, falls vorliegend, genauere Angaben zum Primärenergieverbrauch ergänzen.

Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf den Verbrauch im Wärmesektor? <input type="checkbox"/> Positive <input checked="" type="checkbox"/> Keine <input type="checkbox"/> Negative	Erläuterung:
Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf den Verbrauch im Stromsektor? <input type="checkbox"/> Positive <input checked="" type="checkbox"/> Keine <input type="checkbox"/> Negative	Erläuterung:

Natürliche Ressourcen

Hierunter zählen Boden, Wasser, Luft, Bodenschätze, Rohstoffe, Biodiversität, natürliche Lichtverhältnisse und nicht verlärmte Umgebung.

Wie wirkt sich Vorhaben gegenüber Qualität von Boden, Wasser, Luft, Bodenschätze, Rohstoffe, Biodiversität, natürliche Lichtverhältnisse und nicht verlärmte Umgebung aus? <input type="checkbox"/> Positive <input checked="" type="checkbox"/> Keine <input type="checkbox"/> Negative	Erläuterung:
---	--------------

Flächenverbrauch

Gemeint ist der Verbrauch unverbauter und unversiegelter Flächen (Wald, landwirtschaftliche Flächen, Grün- und Freiflächen).

Wie wirkt sich das Vorhaben auf die Flächen(neu-)versiegelung aus	Erläuterung:
<input type="checkbox"/> Positive <input checked="" type="checkbox"/> Keine <input type="checkbox"/> Negative	

Treibhausgas-Emissionen

Hierzu zählen alle Gase, die den Treibhauseffekt fördern (Kohlendioxid, Methan, Fluorkohlenwasserstoffe und Lachgas).

Wie wirkt sich das Vorhaben auf den Ausstoß von Treibhausgasen aus?	Erläuterung:
<input type="checkbox"/> Positive <input checked="" type="checkbox"/> Keine <input type="checkbox"/> Negative	
Wie wirkt sich das Vorhaben auf die Kompensation von Treibhausgasen aus?	Erläuterung:
<input type="checkbox"/> Positive <input checked="" type="checkbox"/> Keine <input type="checkbox"/> Negative	

Auswertung

Zusammenfassende Bewertung
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben / der Beschlussgegenstand wirkt sich überwiegend positiv auf das Klima aus.
<input checked="" type="checkbox"/> Das Vorhaben / der Beschlussgegenstand hat keine relevanten Auswirkungen auf das Klima.
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben / der Beschlussgegenstand wirkt sich überwiegend negativ auf das Klima aus.



Auszug aus der Niederschrift

Der Ausschuss für Soziales und Stadtgesellschaft der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 24.05.2023 folgenden Beschluss gefasst:

TOP Beratungsgegenstand

- 1.5 Satzung der Stadt Hennef (Sieg) über die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung)

Zunächst erläuterte Herr Herkt, Beigeordneter Dezernat IV, die vorgenommenen Änderungen in der Unterbringungssatzung. So wurde die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften in die Satzung aufgenommen, wodurch nunmehr alle Unterbringungsformen in der Satzung erfasst werden. Des Weiteren wurde die Gebührenkalkulation erneuert. Aus Praktikabilitätsgründen wurde die Hausordnung als Bestandteil der Unterbringungssatzung herausgenommen.

Herr Herkt verwies auf die Tischvorlage zum vorliegenden Antrag der SPD-Fraktion hinsichtlich der Ermäßigung der Gebühren für die sogenannten Selbstzahler. Die Verwaltung schlug vor, den Beschlussvorschlag zur Satzungsänderung um die Ermäßigung für Selbstzahler im Gebührenverzeichnis als neue Ziffer zu ergänzen.

Die von Frau Stahn (Die Fraktion) gestellten Fragen hinsichtlich der Berücksichtigung der Hausmeisterkosten für das INTERKULT, sowie der Kosten für Internetanschlüsse in den Asylwohnungen wurden durch Herrn Lorenz, Leiter des Amtes für soziale Angelegenheiten, beantwortet.

Frau Stahn beantragte sodann:

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt nach Vorberatung durch den Ausschuss für Soziales und Stadtgesellschaft weiterhin die Hausordnungen für die Unterbringungssatzung.

Abstimmung:	ja-Stimmen	1 (Die Fraktion)
	Enthaltungen	0
	nein-Stimmen	22

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich abgelehnt



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Die von Herrn Fiedrich (Bündnis 90/Die Grünen) auf das Gebührenverzeichnis bezogenen Fragen wurden durch Herrn Lorenz, Leiter des Amtes für soziale Angelegenheiten, teilweise bereits in der Sitzung beantwortet. Die übrigen Fragen werden wie folgt zur Niederschrift beantwortet:

Steuern und Abgaben:

Bei Gut Zissendorf werden Grundbesitzabgaben, Abfallgebühren und Abwassergebühren verbucht. Diese sind gem. Mietvertrag von der Stadt zu tragen und nicht in der Miete enthalten. Bei der Halle Am Kuckuck sind hier die Abwassergebühren enthalten. Grundbesitzabgaben fallen nicht an, da das Gebäude auf einem Schulgrundstück steht. Bei der Brinkmannhalle sind die Abfallgebühren enthalten, die Abwassergebühren und Grundbesitzabgaben für die Brinkmannhalle sind in der Miete inkludiert.

Position Miete:

Bei Gut Zissendorf handelt es sich zum einen um die Miete für das Grundstück (ohne Nebenkosten) und zum anderen um die Miete für die Container (inklusive Versicherung). Bei der Halle Am Kuckuck fallen Miete für einen Bauzaun um die Turnhalle herum und für die Einlagerung von Gegenständen aus der Turnhalle an. Bei der Brinkmannhalle handelt es sich um die Miete (inkl. Abwassergebühren und Grundbesitzabgaben) für das Objekt.

Bezüglich SBS:

Der Begriff „SBS“ umfasst das „selbstständiges bewegliche Sachanlagevermögen < 800 €“.

Tabelle für Wohnungen:

Hier werden jährlich unterschiedliche Wartungen, je nachdem welche für das Objekt erforderlich sind, durchgeführt. Da die genaue Höhe der anfallenden Wartungskosten nicht planbar ist, wird auf den Vorjahreswert zurückgegriffen. Die Wartung für Heizung, Dach und Schornstein werden daher nun einheitlich als „Wartung“ bezeichnet und als Summe dargestellt. Hier noch einmal der Hinweis, dass bei der Frauen-WG keine Grundsteuer anfällt, da sich die Wohnung auf einem Schulgrundstück befindet.



Frau Stahn (Die Fraktion) kritisierte verschiedene Punkte der Satzung und forderte in diesem Zusammenhang, den Satzungstext an mehreren Stellen abzuändern und anzupassen. Sie stellte klar, dass sie, vertretend für Die Fraktion, der vorliegenden Satzung nicht zustimmen werde. Herr Meinerzhagen (Die Unabhängigen) stellte im Verlauf einen Antrag zur Geschäftsordnung. Er beantragte das Ende der Rednerliste und Ende der Aussprache. Frau Stahn nahm die ihr erteilte Möglichkeit der Gegenrede wahr. Im Anschluss wurde über den **Antrag zur Geschäftsordnung** wie folgt abgestimmt:

Abstimmung:	ja-Stimmen	16	
	Enthaltungen	6	(Bündnis 90/Die Grünen, SPD)
	nein-Stimmen	1	(Die Fraktion)

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

Es folgten Wortmeldungen zur Gebührenermäßigung der Ausschussmitglieder Frau Engler (SPD-Fraktion) und Frau Vendel (CDU-Fraktion).

Im weiteren Verlauf erfolgte zunächst die Abstimmung zum vorliegenden Tagesordnungspunkt mit folgendem Wortlaut:

Der Ausschuss für Soziales und Stadtgesellschaft empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef (Sieg), die als Anlage 1 beigefügte Satzung über die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung) zu beschließen.

Abstimmung:	ja-Stimmen	19	(CDU, Die Unabhängigen, FDP, SPD)
	Enthaltungen	0	
	nein-Stimmen	4	(Bündnis 90/Die Grünen, Die Fraktion)

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich



Anschließend stimmte der Ausschuss über den Antrag der SPD-Fraktion (Tischvorlage), ab:

Die Verwaltung erarbeitet zur Ratssitzung eine Änderung des Satzungstextes, um eine Gebührenreduzierung für „Selbstzahler“ sowie eine Härtefallregelung zu ermöglichen.

Abstimmung:	ja-Stimmen	23	
	Enthaltungen	0	
	nein-Stimmen	0	

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 06.06.2023

Stellv. Schriftführerin
Sabine Zehrer



Fraktion im Rat
der Stadt Hennef

SPD-Fraktion, Rathaus, 53773 Hennef

Bürgermeister Mario Dahm
Ratsbüro
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

Hennef, den 22.05.2023

Antrag zu TOP 1.5: Regelung für sogenannte „Selbstzahler“ in Unterbringungssatzung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir beantragen den Beschluss unter Tagesordnungspunkt 1.5 der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Stadtgesellschaft am 24.5.2023 wie folgt zu ergänzen:

Die Verwaltung erarbeitet zur Ratssitzung eine Änderung des Satzungstextes, um eine Gebührenreduzierung für „Selbstzahler“ sowie eine Härtefallregelung zu ermöglichen.

Begründung:

Mit Datum vom 30.09.2019 beantragte die SPD-Fraktion die Unterbringungssatzung zu ergänzen, um von „Selbstzahlern“ eine reduzierte Gebühr zu erheben. Dieses Modell orientierte sich seinerzeit an dem Modell der Stadt Hamburg. Zudem wurde eine Härtefallregelung ergänzt, die der Verwaltung zur Vermeidung ungewünschter sozialer Härten nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall die Möglichkeit einer Gebührenreduzierung einräumte.

In den allermeisten Fällen wird die Nutzungsgebühr für die städtischen Unterkünfte über staatliche Leistungen (AsylbLG etc.) gedeckt, wird also nicht unmittelbar von den Bewohnerinnen und Bewohnern gezahlt. Anders sieht dies bei Personen aus, die keine dieser Leistungen beziehen, weil sie ein eigenes Einkommen haben. Hier sollte weiterhin für Leistungsgerechtigkeit gesorgt und vermieden werden, dass falsche Anreize für diese Menschen gesetzt werden. Wer sich durch eigene Arbeit selbst versorgen kann, soll durch die Unterbringungssatzung der Stadt Hennef nicht übermäßig belastet und gegenüber anderen benachteiligt werden.

Diese damals getroffene Regelung sollte in die überarbeitete Satzung übernommen werden. Die Sozialverwaltung wird daher gebeten, einen an der Praxis und am tatsächlichen Bedarf orientierten Vorschlag zur Ratssitzung vorzulegen. Die Anzahl der „Selbstzahler“ dürfte überschaubar sein, sodass die Auswirkungen auf den Haushalt gering ausfallen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hanna Nora Meyer
Fraktionsvorsitzende

gez. Simone Löffel
Ratsmitglied

gez. Claudia Engler
Ratsmitglied

gez. Elke Huhn
Sachkundige Bürgerin

Fraktionsvorsitzende:
Hanna Nora Meyer
Stoßdorfer Str. 4 B
Tel.: 0162 7486166

Tel. Nr. 02242 / 888 292
02242 / 888 294
Fax. Nr. 02242 / 888 7 292
spd@hennef.de
www.spd-hennef.de

Fraktionsbüro:
Rathaus der Stadt Hennef
Rathausurm Zimmer 1.01
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

NEU

Anlage 1: Gebührenverzeichnis

Gemäß § 13 Abs. 2 der Satzung der Stadt Hennef über die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung)

1. Unterbringung von Personen nach § 1 Absatz 2 Buchstaben a, b und c

Übergangswohnungen

Grundgebühr	229,04 €
Betriebs-, Heizungs- und Unterhaltungskosten	49,56 €
Stromkosten	<u>28,46 €</u>
Gesamt pro Person/pro Monat	307,06 €

Selbstzahler und Aufstocker pro Person/pro Monat 200,00 €

Kinder der Vorgenannten bis zur Vollendung des 15. Lj. pro Person/pro Monat 150,00 €

2. Unterbringung von Personen nach § 1 Absatz 2 Buchstaben a, b und c

Gemeinschaftsunterkünfte

a. Reutherstr. 11

Grundgebühr	99,98 €
Betriebs-, Heizungs- und Unterhaltungskosten	109,15 €
Stromkosten	<u>7,19 €</u>
Gesamt pro Person/pro Monat	216,32 €

Selbstzahler und Aufstocker pro Person/pro Monat 150,00 €

Kinder der Vorgenannten bis zur Vollendung des 15. Lj. pro Person/pro Monat 100,00 €

b. Am Kuckuck 19

Grundgebühr	53,16 €
Betriebs-, Heizungs- und Unterhaltungskosten	126,30 €
Stromkosten	<u>42,85 €</u>
Gesamt pro Person/pro Monat	222,31 €

Selbstzahler und Aufstocker pro Person/pro Monat 150,00 €

Kinder der Vorgenannten bis zur Vollendung des 15. Lj. pro Person/pro Monat 100,00 €

c. Gut Zissendorf 4

Grundgebühr	202,32 €
Betriebs-, Heizungs- und Unterhaltungskosten	85,16 €
Stromkosten	<u>3,36 €</u>
Gesamt pro Person/pro Monat	290,84 €

Selbstzahler und Aufstocker pro Person/pro Monat	200,00 €
Kinder der Vorgenannten bis zur Vollendung des 15. Lj. pro Person/pro Monat	150,00 €

3. Unterbringung von Personen nach § 1 Absatz 2 Buchstabe d

Obdachlosenunterkunft

Gebäudekosten	379,33 €
Personalkosten	<u>57,70 €</u>
Gesamt pro Person/pro Monat	437,03 €

4. Unterbringung von Personen nach § 1 Absatz 2 Buchstabe e

Sonstige Unterkünfte

a. Wohngemeinschaft für Frauen

Grundgebühr	192,86 €
Betriebs-, Heizungs- und Unterhaltungskosten	158,07 €
Stromkosten	<u>34,40 €</u>
Gesamt pro Person/pro Monat	385,33 €

Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres pro Person/pro Monat	192,66 €
---	----------

b. Wohngemeinschaft für Männer

Grundgebühr	222,33 €
Betriebs-, Heizungs- und Unterhaltungskosten	174,51 €
Stromkosten	<u>19,80 €</u>
Gesamt pro Person/pro Monat	416,64 €

Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres pro Person/pro Monat	208,32 €
---	----------

Kalkulation der jeweiligen Unterkunftskosten

Gebührenkalkulation für Asylwohnungen und Wohngemeinschaften

Gebührenjahr 2023

Erstellung: 30.05.2023

Name	Wohngemeinschaft für Frauen	Wohngemeinschaft für Männer	Asylwohnungen
<i>Fläche</i>	100,62 m ²	116 m ²	90 Objekte
Grundgebühr (Miete)	6.942,78 €	8.004,00 €	1.058.148,33 €
Steuern und Abgaben	340,32 €	718,05 €	10.383,94 €
Gas	1.319,00 €	1.315,81 €	45.055,17 €
Strom	1.238,41 €	712,76 €	131.477,02 €
Wasser	277,09 €	360,69 €	4.231,00 €
Reinigung	- €	- €	- €
Schmutzwasser	635,74 €	640,52 €	<i>Nebenkosten in Miete enthalten</i>
Niederschlagswasser	170,80 €	115,90 €	
Versicherung	245,78 €	351,12 €	
Wartung	179,57 €	257,78 €	
Internet	641,16 €	641,16 €	
Hausmeister (extern)	821,94 €	821,94 €	73.974,19 €
Unterhaltung	1.059,31 €	1.059,31 €	95.338,44 €
kalk. Abschreibung	- €	- €	- €
kalk. Verzinsung	- €	- €	- €
Gesamt pro Jahr	13.871,90 €	14.999,04 €	1.418.608,09 €
pro Monat	1.155,99 €	1.249,92 €	118.217,34 €
Personenanzahl (durchschnittlich)	3 Personen	3 Personen	385 Personen
Maximalbelegung (sozialverträglich)	5 Personen	5 Personen	422 Personen
Pro Monat u. Person	385,33 €	416,64 €	307,06 €

Reinigung = wird von den Bewohnenden selbst übernommen

Unterhaltung = Reparaturen, Geschäftsaufwand und selbstständiges bewegl. Sachanlagevermögen < 800 €

Wartung = z. B. Schornstein, Dach, Heizung

Hinweis: kalkulatorische Kosten fallen nicht an, da kein Anlagevermögen gebunden ist

Gebührenkalkulation für die Notunterkünfte

Gebührenjahr 2023

Erstellung: 30.05.2023

Name	NUK I	NUK II	NUK III
	Brinkmannhalle	Am Kuckuck	Gut Zissendorf
Fläche	661 m ²	4120 m ²	1451 m ²
Kostenerstattung	- €	- €	1.120,98 €
Miete	103.188,00 €	37.636,76 €	162.669,73 €
Steuern und Abgaben	11.003,98 €	3.154,70 €	23.275,52 €
Gas	10.716,00 €	19.320,00 €	2.700,00 €
Strom	7.419,60 €	30.336,00 €	2.700,00 €
Wasser	<i>in Miete enthalten</i>	370,00 €	<i>in Miete enthalten</i>
Reinigung	68.536,86 €	54.829,56 €	33.650,80 €
Schmutzwasser	<i>in Miete enthalten</i>	<i>bei Steuern und Abgaben</i>	<i>bei Steuern und Abgaben</i>
Niederschlagswasser	<i>in Miete enthalten</i>	<i>bei Steuern und Abgaben</i>	<i>bei Steuern und Abgaben</i>
Versicherung	6.502,19 €	3.931,99 €	<i>in Miete enthalten</i>
Wartung	<i>bei Unterhaltung</i>	<i>bei Unterhaltung</i>	- €
Internet	83,24 €	55,87 €	49,92 €
Hausmeister (extern)	- €	- €	9.912,72 €
Unterhaltung	14.160,64 €	7.052,04 €	- €
kalk. Abschreibung (abzgl. Sonderpostenauflösung)	127,98 €	84,05 €	- €
kalk. Verzinsung	1.503,59 €	626,10 €	- €
Gesamtkosten	223.242,08 €	157.397,07 €	233.837,71 €
pro Monat	18.603,51 €	13.116,42 €	19.486,48 €
Personenanzahl (durchschnittlich)	86 Personen	59 Personen	67 Personen
Maximalbelegung (sozialverträglich)	120 Personen	120 Personen	70 Personen
pro Monat und Person	216,32 €	222,31 €	290,84 €

Unterhaltung = Reparaturen, Geschäftsaufwand und selbstständiges bewegl. Sachanlagevermögen < 800 €

Wartung = z. B. Schornstein, Dach, Heizung

Hinweis: kalkulatorische Kosten für das Gut Zissendorf fallen nicht an, da kein Anlagevermögen gebunden ist

Gebührenkalkulation für die Obdachlosenunterkunft

Gebührenjahr 2023

Erstellung: 30.05.2023

Obdachlosenunterkunft	KST 00002541
Personenzahl	15
Gesamtkosten	78.666,05 €

jährl. Kosten pro Belegungsplatz	5.244,40 €
monatl. Kosten pro Belegungsplatz	437,03 €

Gebäudekosten (monatlich)	5.689,88 €
Personalkosten (monatlich)	865,63 €
inkl. Dienstfahrzeug	
Gesamtkosten (monatlich)	6.555,50 €

Gebäudekosten (monatlich/Person)	379,33 €
Personalkosten (monatlich/Person)	57,70 €
Gesamtkosten (monatlich/Person)	437,03 €



Zu TOP 3.4

Die in der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Stadtgesellschaft von der Fraktion „Die Fraktion“ mündlich formulierten Änderungsanträge zum Satzungstext wurden mit Schreiben vom 26.05.2023 schriftlich nachgereicht (sh. Anlage). Über diese wurde im Ausschuss für Soziales und Stadtgesellschaft nicht abgestimmt.

TOP

Beratungsgegenstand

3.4

Änderungsanträge der Fraktion „Die Fraktion“ vom 26.05.2023 zur Satzung der Stadt Hennef (Sieg) über die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung)

Zu den einzelnen Punkten der Änderungsanträge der Fraktion „Die Fraktion“ nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

1. Nachfrage zu § 7 Abs. 5
Die Kosten für die radiologische Untersuchung der Obdachlosen wird seitens der Ordnungsverwaltung übernommen.
2. Dem Änderungsantrag zu § 8 Abs. 2 lit. c wird zum Teil zugestimmt:
Der Zusatz „bei schwerwiegenden Verstößen“ wird in die Satzung aufgenommen.
Der Zusatz „Hausordnung und Satzung werden den Personen in einer Sprache bekannt gemacht, die sie verstehen“ wird aus Gründen der Rechtssicherheit abgelehnt. Die Hausordnungen wurden allerdings zusätzlich in leichter Sprache angefertigt und werden den Eingewiesenen ebenfalls beim Einzug ausgehändigt.
3. Dem Änderungsantrag zu § 8 Abs. 2 lit. g wird teilweise zugestimmt:
Der o. a. Passus wird wie folgt angepasst: „wenn die nutzende Person die ihr zugewiesene Unterbringungseinrichtung für die Zeitdauer von mehr als zwei Wochen, ohne vorherige Absprache mit der Sozialverwaltung, nicht bewohnt [...]“
4. Die Änderungsanträge zu den §§ 9 Abs. 2, 3, 4 und 6 sowie zu § 10 Abs. 1 werden abgelehnt.
5. Dem Änderungsantrag zu § 10 Abs. 5 wird folgendermaßen zugestimmt:
Eine Frist von zwei Wochen wird in den Passus ergänzt: „Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist die Stadt Hennef oder die von ihr beauftragte dritte Person, nach Ablauf einer Frist von zwei Wochen, berechtigt, die [...]“.
6. Dem Änderungsantrag zu § 13 Abs. 2 S. 2 wird zugestimmt:
Datum wird geändert in „01.08.2024“.
7. Die Änderungsanträge zu den § 14 Abs. 1 sowie zu den §§ 16 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 werden abgelehnt.



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorschlag:

Der Rat schließt sich der Begründung der Verwaltung zum Änderungsantrag der Fraktion „Die Fraktion“ an.

Die Unterbringungssatzung ist entsprechend der o. a. Ziffern 2, 3, 5 und 6 anzupassen. Die übrigen Änderungsvorschläge der Fraktion „Die Fraktion“ werden abgelehnt.

DIE FRAKTION.

IM RAT DER STADT HENNEF

Die Fraktion, Hennef
Frankfurterstraße 97
53773 Hennef

An den
Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Mario Dahm

Rathaus

Fraktionsvorsitzende: Astrid Stahn
Geschäftsführung: Detlef Krey

Hennef, den 26.05.2023

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
hiermit übersenden wir Ihnen die im Sozialausschuss erbetene
Verschriftlichung meiner dort gestellten Änderungsanträge bzw. Nachfragen
zur Unterbringungssatzung, zur Beantwortung und Abstimmung in der
nächsten Sitzung des Rates:

Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, dass es sich hierbei um Kritik an
einem Satzungsentwurf handelt und nicht um Kritik an Personen. Wir erwarten
also auch eine sachliche Reaktion der Verwaltung darauf.

Zur Vorbereitung des Satzungsbeschlusses empfehlen wir als Lektüre die
Broschüre „Hausordnungen menschenrechtskonform gestalten“, von Henrik
Cremer und Claudia Engelmann. Herausgegeben vom Deutschen Institut für
Menschenrechte. Hier wird das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art.
13 Grundgesetz) in Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete behandelt. Die
Publikation richtet sich an alle Gremien und Behörden, die für die Ausgestaltung
von Hausordnungen oder Satzungen für Gemeinschaftsunterkünfte zuständig
sind.

Außerdem möchten wir auf ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Baden
Württemberg vom 2.2.22 (AZ.12 S 4089/20) hinweisen. Das Gericht bestätigte,
dass die Schlafzimmer in den Unterkünften grundgesetzlich geschützte
Wohnräume sind, auch dann, wenn ein öffentlich rechtliches Nutzungsverhältnis
und kein Mietverhältnis besteht. Weitreichende Grundrechtseingriffe per
Hausordnung zu regeln ist nicht statthaft.

Vor diesem Hintergrund beantragen wir folgende Klärungen /Änderungen an der Satzung.

§7 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses

Anfrage zu (5)

Wer übernimmt die Kosten für die radiologische Untersuchung für die Obdachlosen?

§8 Ende des Benutzungsverhältnisses

Antrag zu (2) c

Wird ergänzt: bei schwerwiegenden Verstößen

Wird ergänzt: Hausordnung und Satzung werden den Personen in einer Sprache bekannt gemacht, die sie verstehen.

Antrag zu (2) g

Wird gestrichen: für die Zeitdauer von mehr als einer Woche nicht bewohnt

Begründung : Auch diesen Personen steht ein freies Reiserecht in dem von der Ausländerbehörde genehmigten Radius zu.

§9 Weisungsrecht, Betretungsrecht

Antrag zu (2)

Wird ergänzt: nach Anmeldung und Genehmigung

Antrag zu (3)

Das Wort „insbesondere“ wird gestrichen

Begründung:

Die Aufzählung sollte abschließend sein

Antrag zu (4)

Wird geändert: Beauftragte der Stadt Hennef sind nur bei Gefahr in Verzug berechtigt, die Wohnungen und Unterkünfte auch ohne Einwilligung der Bewohner*innen zu betreten.

Antrag zu (6)

Wird ergänzt. a) bei schweren Verstößen gegen die Hausordnung

Begründung: Art 13 Grundgesetz

§ 10 Einbringen von Sachen

Anfrage zu (1)

Sind auch Computer, Fernseher, Radio Elektrogeräte im Sinne dieser Satzung?

Es sollte eine Liste der erlaubten Geräte geben. Alle Geräte genehmigungspflichtig zu machen, geht zu weit. Geräte zur allgemeinen Information müssen erlaubt sein.

Anfrage zu (5)

Welche Frist ist dafür vorgesehen?

§ 13 Entstehung, Erhebung, Fälligkeit und Höhe der Benutzungsgebühren

Antrag zu (2)

Datum wird geändert in 01.08.2024 – es ist ja jährliche Überprüfung angedacht

§ 14 Haftung

Antrag: Wenn die Stadt Hennef keine Haftung für den Verlust, z.B den Diebstahl von Sachen übernehmen möchte, müssen die Zimmer auch mit einem Sicherheitsschlüssel abschließbar sein. Wir beantragen also den Einbau der entsprechenden Zimmerschlösser. Bei den Wohnungen im Stadtgebiet sollte dies ja ohnehin gegeben sein.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Antrag zu (1) c

Wird gestrichen

Begründung: Das schließt jeglichen, über Nacht bleibenden Besuch aus. Diese Formulierung widerspricht dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Grundgesetz) sowie den Schutz der Familie (Art. 6 Grundgesetz), da damit auch nächtliche Besuche von Freunden, Beziehungspartnern oder Familienangehörigen kategorisch unterbunden werden.

Antrag zu (2)

Bei Androhung von Geldbußen sollte es auch einen Katalog geben, welche Ordnungswidrigkeit welche Strafe nach sich zieht. Wir beantragen eine Erstellung oder Veröffentlichung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Detlef Krey
Geschäftsführer

gez. Astrid Stahn
Fraktionsvorsitzende



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Ordnungsverwaltung, Bürgerzentrum,
Zivil- und Bevölkerungsschutz

TOP: 3.6

Vorl.Nr.: V/2023/4049

Anlage Nr.: 6

Datum: 22.05.2023

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	12.06.2023	öffentlich

Tagesordnung

Genehmigung einer Eilentscheidung gem. § 60 Absatz 1 GO

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, den 11.06.2023 anlässlich der Veranstaltung "Helfertag"

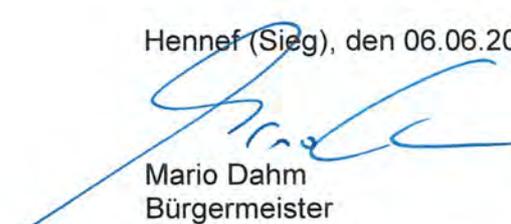
Beschlussvorschlag

Die in der Anlage beigefügte Eilentscheidung des Haupt- Finanz- und Beschwerdeausschusses vom 05.06.2023 wird gem. § 60 Abs. 1 GO genehmigt.

Begründung

Den Sachverhalt und die Begründung der Eilentscheidung entnehmen Sie bitte den beigefügten Anlagen.

Hennef (Sieg), den 06.06.2023


Mario Dahm
Bürgermeister

Anlagen

- **Beschlussvorlage der Eilentscheidung im Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss am 05.06.2023**
- **Auszug aus der Niederschrift des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss vom 05.06.2023**
- **Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, dem 11.06.2023, anlässlich des „Helfertages“**
- **Lageplan**
- **Hennefer Klimacheck**



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Ordnungsverwaltung, Bürgerzentrum,
Zivil- und Bevölkerungsschutz

Vorl.Nr.: V/2023/4042

Datum: 16.05.2023

TOP: 15
Anlage Nr.: 5

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	05.06.2023	öffentlich

Tagesordnung

Eilentscheidung nach § 60 Abs. 1 GO NRW

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, den 11.06.2023 anlässlich der Veranstaltung "Helfertag"

Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss beschließt im Wege der Eilentscheidung nach § 60 Abs. 1 GO NRW, die als Anlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, den 11.06.2023 aus Anlass der Veranstaltung „Helfertag“.

Begründung

Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 LÖG NRW dürfen im öffentlichen Interesse Verkaufsstellen an höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen ab 13 Uhr für die Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 LÖG NRW liegt bei einer ausnahmsweisen Verkaufsstellenöffnung an Sonn- und Feiertagen ein öffentliches Interesse insbesondere vor, wenn sie im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder sonstigen Veranstaltungen erfolgt. Örtliche Feste, Märkte, Messen und sonstige Veranstaltungen können grundsätzlich als Sachgrund für eine Ausnahme zum Sonn- und Feiertagsschutz herangezogen werden. Hier handelt es sich um besondere Ereignisse im Interesse der Bürger, der Besucher und der Kommune.

Die Ladenöffnung ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass auch eine öffentliche Veranstaltung stattfindet, die nicht zusammenhanglos neben der Ladenöffnung steht. Das Merkmal „im Zusammenhang“ mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen setzt die Notwendigkeit einer (räumlichen und zeitlichen) Beziehung zwischen den zur Öffnung vorgesehenen Verkaufsstellen und der Veranstaltung voraus. Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW wird das Vorliegen eines Zusammenhanges im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt.

Die Werbegemeinschaft Hennef e.V. plant am 11.06.2023 einen „Helfertag“ in der Stadt Hennef. Unter dem Motto „Hennef hat Respekt“ bietet die Veranstaltung eine Plattform für alle beruflichen und ehrenamtlichen Helfer aus der Region und können so für das Ehrenamt werben.

Für die Veranstaltung ist geplant, Teile der Frankfurter Straße für den Verkehr zu sperren und eingeteilt in thematische „Meilen“ als Ausstellungsfläche für die Veranstaltung zu nutzen. Geplant sind 7 Meilen: Naturschutz, Bundeswehr, Hilfsorganisationen, Soziale Dienste, Feuerwehr, Polizei und Katastrophenschutz.

Die Ausstellenden haben die Möglichkeit, sich und ihre Arbeit mit ihren Fahrzeugen und Geräten zu präsentieren. Die Veranstaltungsfläche soll damit zu einer Flaniermeile gestaltet werden, auf welcher sich die Besuchenden informieren, ins Gespräch kommen und Fahrzeuge und Geräte anschauen können.

Am Marktplatz, angrenzend zur Frankfurter Straße (Ecke Lindenstraße und Frankfurter Straße) soll eine Bühne aufgebaut werden. Diese soll den Teilnehmenden eine Plattform bieten, Wissenswertes und Unterhaltsames zu berichten. Hier sind Ausstellende eingeladen, Menschen mit besonderen Geschichten auf die Bühne zu bringen und Einblick in ihre Arbeit zu geben. Ab 16 Uhr soll hier Live Musik gespielt werden, um den Teilnehmenden eine Atmosphäre zum Feiern und zum Austausch zu bieten, bevor die Veranstaltung endet.

Des Weiteren sind zwei Bereiche mit Streetfood-Ständen geplant, an denen die Besuchenden die Möglichkeit haben, sich mit regionalem Essen zu verpflegen. Dazu sind die Bereiche am Marktplatz/Frankfurter Straße rund um die Bühne und der Stadtsoldatenplatz vorgesehen.

Die Veranstaltungsfläche erstreckt sich auf den Bereich Frankfurter Straße ab Hausnummer 124A bis zum Bahnübergang Höhe Allner Weg. Die Bezugsfläche für die Ladenöffnung beschränkt sich ebenfalls auf diesen innerstädtischen Bereich. Von der Verkaufsstellenöffnung sind demnach nur Ladenlokale erfasst, die auf der Aktionsfläche liegen oder unmittelbar an diese angrenzen. Die Verkaufsstellenöffnung steht folglich im direkten Zusammenhang mit der Veranstaltung „Helfertag“. Der Bereich wird in der Anlage zur ordnungsbehördlichen Verordnung dargestellt.

Die anlassbezogene Sonntagsöffnung steht lediglich als Annex zur anlassgebenden Veranstaltung. Die Veranstaltung beginnt bereits um 11 Uhr, die Ladenöffnung ergänzt die Veranstaltung ab 13 Uhr und rundet diese ab. An einem gewöhnlichen Verkaufstag an einem Wochenende besuchen im Schnitt bis zu 3.000 Besucher*innen die Hennefer Innenstadt. Über den Tag verteilt, werden für die Veranstaltung 10.000 bis 15.000 Besucher*innen erwartet. Da dies der 1.Helfertag ist, kann die Zahl nur geschätzt werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Veranstaltung ähnlich viele Besuchende anlockt, wie andere Veranstaltungen in der Innenstadt. Die prognostizierte Zahl der Besuchenden, die von der Veranstaltung angezogen werden, ist demnach um ein Vielfaches höher als die Zahl der Besuchenden, die allein aufgrund einer Ladenöffnung an vergleichbaren Tagen ohne eine Veranstaltung die Innenstadt besuchen.

Das nach § 6 Abs. 4, S. 5 Ladenöffnungsgesetz NRW notwendige Anhörungsverfahren der zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände, der Kirchen und der zuständigen Industrie- und Handelskammer/Handwerkskammer wurde durchgeführt.

Wesentliche Bedenken wurden nicht erhoben.

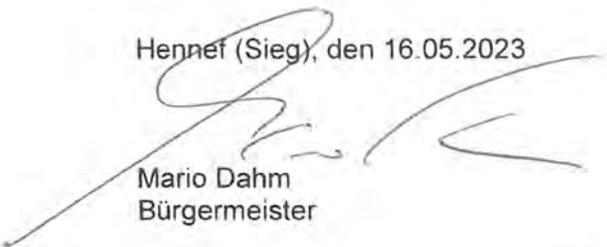
Der Ausschuss für Wirtschaft, Digitalisierung und Tourismus wurde in seiner Sitzung am 25.04.2023 vorberatend beteiligt und hat eine Beschlussempfehlung abgegeben.

Da eine Einberufung des Rates vor der Durchführung der Verkaufsstellenöffnung am

11.06.2023 nicht mehr möglich ist, wird die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 11.06.2023 in Form einer Eilentscheidung nach § 60 Abs. 1 GO NRW durch den Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss beschlossen.

Die Eilentscheidung wird dem Rat in seiner Sitzung am 12.06.2023 zur Genehmigung vorgelegt.

Hennef (Sieg), den 16.05.2023



Mario Dahm
Bürgermeister

Anlagen

- Konzept der Veranstaltung Helfertag
- Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, dem 11.06.2023, anlässlich des „Helfertages“
- Lageplan
- Stellungnahmen der Verbände
- Hennefer Klimacheck
- Auszug aus der Niederschrift des Ausschusses für Wirtschaft, Digitalisierung und Tourismus



Auszug aus der Niederschrift

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 05.06.2023 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
-----	---------------------

1.5 Eilentscheidung nach § 60 Abs. 1 GO NRW

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, den 11.06.2023 anlässlich der Veranstaltung "Helfertag"

Es ergaben sich Fragen der Ausschussmitglieder zum Helfertag, die seitens der Verwaltung beantwortet werden konnten.

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss beschloss mehrheitlich, bei zwei Gegenstimmen der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ und einer Gegenstimme der Fraktion „Die Fraktion“, im Wege der Eilentscheidung nach § 60 Abs. 1 GO NRW, die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, den 11.06.2023 aus Anlass der Veranstaltung „Helfertag“.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

Hennef, den 06.06.2023

Stellv. Schriftführer
Stefan Schwitters

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, den 11.06.2023,
anlässlich der Veranstaltung „Helfertag“**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172), wird für die Stadt Hennef (Sieg) als örtliche Ordnungsbehörde folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

(Verkaufsstellenöffnung)

Aus Anlass der Veranstaltung „Helfertag“ dürfen Verkaufsstellen am Sonntag, den 11.06.2023, unter den Voraussetzungen des § 2 in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

(Voraussetzungen für die Verkaufsstellenöffnung)

- (1) Die öffentliche Wirkung der Veranstaltung „Helfertag“ hat gegenüber der werktäglichen Geschäftigkeit der Verkaufsstellenöffnung im Vordergrund zu stehen. Bei Werbemaßnahmen der Veranstalter muss die Veranstaltung „Helfertag“ für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen.
- (2) Zwischen der Veranstaltungsfläche der Veranstaltung „Helfertag“ und den geöffneten Verkaufsstellen hat ein enger räumlicher Bezug zu bestehen. Aus dem als Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Verordnung ist, geht hervor, in welchem Bereich (Bezugsfläche) die Öffnung der Verkaufsstellen aufgrund des räumlichen Bezugs zur Veranstaltungsfläche zulässig ist. Außerhalb der Bezugsfläche dürfen Verkaufsstellen nicht geöffnet sein.

§ 3

(Ordnungswidrigkeiten)

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Öffnungszeiten (siehe § 1 dieser Verordnung) und / oder Verkaufsstellen außerhalb des zugelassenen räumlichen Bereiches (siehe § 2 Absatz 2 dieser Verordnung) öffnet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.
- (3) Über Absatz 1 hinaus bleibt die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) von dieser Verordnung unberührt.

§ 4

(Inkrafttreten)

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Hennef (Sieg) in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, den 11.06.2023, anlässlich der Veranstaltung „Helfertag“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hennef (Sieg), den

Mario Dahm
Bürgermeister

Anlage zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, den 11.06.2023, anlässlich der Veranstaltung Helfertag

Plan der Bezugs- und Veranstaltungsfläche

 Veranstaltungsfläche

 Bezugsfläche





Auszug aus der Niederschrift

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 05.06.2023 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
-----	---------------------

1.5 Eilentscheidung nach § 60 Abs. 1 GO NRW

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, den 11.06.2023 anlässlich der Veranstaltung "Helfertag"

Es ergaben sich Fragen der Ausschussmitglieder zum Helfertag, die seitens der Verwaltung beantwortet werden konnten.

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss beschloss mehrheitlich, bei zwei Gegenstimmen der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ und einer Gegenstimme der Fraktion „Die Fraktion“, im Wege der Eilentscheidung nach § 60 Abs. 1 GO NRW, die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, den 11.06.2023 aus Anlass der Veranstaltung „Helfertag“.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

Hennef, den 06.06.2023

Stellv. Schriftführer
Stefan Schwitters

Hennefer Klimacheck

Klimawirksamkeit von Beschlüssen

Einordnung des Beschlusses: <input type="checkbox"/> 1. Der Beschluss ist rein administrativer Natur und entfaltet eindeutig keine Auswirkungen auf das Klima <input type="checkbox"/> 2. Der Beschluss hat eine städtebauliche Planung oder die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zum Ziel <input checked="" type="checkbox"/> 3. Sonstige Beschlüsse
Gremium Rat
Datum der Sitzung 12.06.2023
Titel der Vorlage Genehmigung einer Eilentscheidung, Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung

Die Auswirkungen des Beschlusses im Hinblick auf seine Auswirkungen auf das Klima wurden geprüft. Ergebnis:

Erneuerbare Energien

Hierzu zählen Solarenergie (Photovoltaik zur Stromgewinnung und Solarthermie zur Wärmegewinnung), Windenergie, Wasserkraft, Biomasse, Kraft-Wärme-Kopplung und Erdwärme.

Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf den Ausbau erneuerbarer Energien? <input type="checkbox"/> Positive <input checked="" type="checkbox"/> Keine <input type="checkbox"/> Negative	Erläuterung:
Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf die Unabhängigkeit gegenüber fossilen Energien? <input type="checkbox"/> Positive <input checked="" type="checkbox"/> Keine <input type="checkbox"/> Negative	Erläuterung:

Energieverbrauch

Verbrauch der gesamten Energie, auch der aus regenerativer Energieerzeugung. Im Freitextfeld, falls vorliegend, genauere Angaben zum Primärenergieverbrauch ergänzen.

Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf den Verbrauch im Wärmesektor? <input type="checkbox"/> Positive <input checked="" type="checkbox"/> Keine <input type="checkbox"/> Negative	Erläuterung:
Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf den Verbrauch im Stromsektor? <input type="checkbox"/> Positive <input type="checkbox"/> Keine <input checked="" type="checkbox"/> Negative	Erläuterung: Verkaufsstelle können zusätzlich öffnen.

Natürliche Ressourcen

Hierunter zählen Boden, Wasser, Luft, Bodenschätze, Rohstoffe, Biodiversität, natürliche Lichtverhältnisse und nicht verlärmte Umgebung.

Wie wirkt sich Vorhaben gegenüber Qualität von Boden, Wasser, Luft, Bodenschätze, Rohstoffe, Biodiversität, natürliche Lichtverhältnisse und nicht verlärmte Umgebung aus? <input type="checkbox"/> Positive <input checked="" type="checkbox"/> Keine <input type="checkbox"/> Negative	Erläuterung:
---	--------------

Flächenverbrauch

Gemeint ist der Verbrauch unverbauter und unversiegelter Flächen (Wald, landwirtschaftliche Flächen, Grün- und Freiflächen).

Wie wirkt sich das Vorhaben auf die Flächen(neu-)versiegelung aus	Erläuterung:
<input type="checkbox"/> Positive <input checked="" type="checkbox"/> Keine <input type="checkbox"/> Negative	

Treibhausgas-Emissionen

Hierzu zählen alle Gase, die den Treibhauseffekt fördern (Kohlendioxid, Methan, Fluorkohlenwasserstoffe und Lachgas).

Wie wirkt sich das Vorhaben auf den Ausstoß von Treibhausgasen aus?	Erläuterung:
<input type="checkbox"/> Positive <input type="checkbox"/> Keine <input checked="" type="checkbox"/> Negative	Verkaufsstellen können zusätzlich öffnen.
Wie wirkt sich das Vorhaben auf die Kompensation von Treibhausgasen aus?	Erläuterung:
<input type="checkbox"/> Positive <input checked="" type="checkbox"/> Keine <input type="checkbox"/> Negative	

Auswertung

Zusammenfassende Bewertung
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben / der Beschlussgegenstand wirkt sich überwiegend positiv auf das Klima aus.
<input checked="" type="checkbox"/> Das Vorhaben / der Beschlussgegenstand hat keine relevanten Auswirkungen auf das Klima.
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben / der Beschlussgegenstand wirkt sich überwiegend negativ auf das Klima aus.



Auszug aus der Niederschrift

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 05.06.2023 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.3	Wahl von Schöffen*innen (Erwachsene)

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig:

Die in der Anlage 1 der Vorlage aufgeführten Personen werden als Schöff*innen vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 06.06.2023

Stellv. Schriftführer
Stefan Schwitters